



# Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

Geschäftszeichen: 4 UF 100/13 = 154 F 184/12 Amtsgericht Bremerhaven

## B e s c h l u s s

In der Familiensache  
betreffend das mdj. Kind

A. [...]

Weitere Beteiligte:

1. [...],

2. [...],

Verfahrensbevollmächtigter zu 1, 2:  
Rechtsanwalt [...]

Zuständiges Jugendamt: [...]

hat der 4. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Wever, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Röfer und den Richter am Oberlandesgericht Küchelmann

am 25.7.2013 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 1. und 2. wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Bremerhaven vom 16.5.2013 dahingehend abgeändert, dass den weiteren Beteiligten zu 1. und 2. die Genehmigung für einen Antrag auf Namensänderung des Kindes A., geb. am [...] 2004, erteilt wird.
2. Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000 € festgesetzt.

#### Gründe:

I.

Es geht um einen Antrag auf Genehmigung des Familiengerichts gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG.

Der am [...]2004 geborene A. lebt seit dem 6.8.2006 als Pflegekind in der Familie der weiteren Beteiligten zu 1. und 2.. Letzteren ist - laut Beschluss vom 16.5.2013 - mit Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven vom 8.9.2011 die elterliche Sorge für A. „gemeinschaftlich als Pfleger“ übertragen worden. Am 7.2.2012 haben die weiteren Beteiligten zu 1. und 2. beim Amtsgericht – Familiengericht – Bremerhaven einen Antrag auf Genehmigung zum Antrag auf Namensänderung des Pflegekindes gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG gestellt. Die daraufhin angehörte leibliche Mutter des Kindes hat der Änderung des Familiennamens von A. widersprochen. Das ebenfalls angehörte zuständige Jugendamt hat in seiner Stellungnahme geäußert, das Amtsgericht möge die vom Jugendamt geschilderte Geschichte A.s würdigen und abwägen, ob eine Entscheidung für oder gegen den Antrag der Pflegeeltern „zum Wohle A.s die bessere wäre“. Am 11.3.2012 und am 8.8.2012 sind die Pflegeeltern (weitere Beteiligte zu 1. und 2.) vom Gericht persönlich angehört worden. In einem Hinweisschreiben vom 5.2.2013 hat die zuständige Rechtspflegerin gegenüber den Pflegeeltern die Rechtsauffassung vertreten, dass die Anhörung von A. gemäß § 159 Abs. 2 FamFG zur Entscheidungsfindung erforderlich sei. Zudem hat sie um die Absprache eines entsprechenden Anhörungstermins für das Kind gebeten. Die Pflegeeltern haben eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten und eine Anhörung des Kindes abgelehnt.

Mit Beschluss vom 16.5.2013 hat das Amtsgericht den Antrag der Pflegeeltern vom 7.2.2012 zurückgewiesen, wobei es insbesondere darauf abgestellt hat, dass ohne die zwingend erforderliche Anhörung aller Beteiligten keine Sachentscheidung getroffen werden könne. Gründe, die eine Anhörung des Kindes entbehrlich machen würden, seien nicht ersichtlich.

Gegen diesen, ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 21.5.2013 zugestellten Beschluss, wenden sich die weiteren Beteiligten zu 1. und 2. mit ihrer Beschwerde vom 6.6.2013, die am 10.6.2013 beim Amtsgericht Bremerhaven eingegangen ist. Die Rechtspflegerin hat mit Beschluss vom 2.7.2013 dieser Beschwerde nicht abgeholfen.

## II.

Die nach den §§ 58, 59, 63 FamFG, 11 Abs. 1 RPfIG statthafte, form – und fristgerecht eingelegte Beschwerde der weiteren Beteiligten zu 1. und 2. ist zulässig und auch begründet. Das Amtsgericht hat zu Unrecht die beantragte Genehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG versagt.

Wie die Pflegeeltern in ihrer Antragsschrift vom 7.2.2012 dargelegt haben, beabsichtigen sie, die Änderung des Familiennamens des in ihrem Haushalt lebenden Pflegekindes A. zu beantragen. Er soll künftig ihren Familiennamen führen. Hierfür ist ein Antrag an die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den §§ 1, 5 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes erforderlich. Da es sich bei A. um eine beschränkt geschäftsfähige Person handelt, muss der gesetzliche Vertreter den Antrag stellen. Ein Pfleger bedarf gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG hierzu vorab der Genehmigung des Familiengerichts. Nach § 3 Abs. 1 NamÄndG darf ein Familienname nur aus wichtigem Grund geändert werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet allein die Verwaltungsbehörde. Ihre Entscheidung kann durch das Verwaltungsgericht überprüft werden. Bei der Prüfung des Vorliegens eines wichtigen Grundes im Sinne des § 3 Abs. 1 NamÄndG haben die Verwaltungsbehörden und das Verwaltungsgericht das Kindeswohl zu berücksichtigen. Bei der Genehmigungserteilung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG hat das Familiengericht hingegen nicht zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 Abs. 1 NamÄndG vorliegt. Der Senat folgt insofern der vom OLG Hamm vertretenen Auffassung (Beschluss vom 11.4.2011 – 8 UF 36/11, ZKJ 2011,259; Beschluss vom 11.9.2012, FamRZ 2013, 985 sowie Beschluss vom 10.1.2013, FamRZ 2013, 987), dass das Familiengericht im Verfahren über die familiengerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG einem Änderungsantrag nicht in der Weise

vorgreifen darf, dass eine Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde nach § 3 Abs. 1 NamÄndG und eine Anrufung der Verwaltungsgerichte von vorneherein unmöglich gemacht wird. Die Verweigerung der Erteilung der Genehmigung mit § 2 Abs. 1 NamÄndG darf daher nur erfolgen, wenn das Gesetz eine Namensänderung in jedem Fall untersagen würde (so auch OLG Hamm, a.a.O.). Gestützt auf die Kindeswohlinteressen, die im Rahmen des § 3 Abs. 1 NamÄndG ohnehin berücksichtigt werden müssen, darf die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG nur versagt werden, wenn die Namensänderung zweifelsfrei nicht dem Kindeswohl entsprechen würde, d.h., wenn sich überhaupt kein Gesichtspunkt findet, der eine Namensänderung als gerechtfertigt erscheinen lassen könnte. Sobald sich allerdings Gründe des Kindeswohles finden, die für oder gegen eine Namensänderung sprechen, so dass eine Abwägung der Umstände stattfinden muss, darf die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG nicht bereits im familienrechtlichen Genehmigungsverfahren versagt werden. Diese Abwägung vorzunehmen, obliegt allein der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung in eine beabsichtigte Namensänderung nach § 1618 BGB. Im Rahmen des § 1618 BGB, der im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist, muss die Namensänderung unerlässlich erscheinen, um konkret drohende Schäden von dem Kind abzuwenden. Diese Voraussetzungen sind im Rahmen des § 2 Abs. 1 NamÄndG nicht erforderlich (vergleiche OLG Hamm, a.a.O.). Diese Differenzierung erscheint dem Amtsgericht nicht durchgängig bewusst zu sein, wie sich einem handschriftlichen Vermerk auf Bl. 19 Rückseite der Akte entnehmen lässt, in dem oberlandesgerichtliche Entscheidungen zum Verfahren nach § 1618 BGB aufgeführt werden.

Soweit die zuständige Rechtspflegerin des Amtsgerichts eine persönliche Anhörung des betroffenen Kindes vor einer Sachentscheidung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG für zwingend erforderlich gehalten hat, wird diese Rechtsauffassung vom Senat nicht geteilt. Der Senat geht vielmehr mit dem OLG Düsseldorf (Beschluss vom 16.9.2010, FamRZ 2011, 485) und dem OLG Hamm (FamRZ 2013, 985) davon aus, dass bei einem familiengerichtlichen Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 NamÄndG für einen nachfolgenden Antrag auf Namensänderung nur eine beschränkte Anhörungspflicht besteht und die §§ 159, 160 FamFG hier keine Anwendung finden. Das OLG Düsseldorf - und ihm nachfolgend das OLG Hamm - hat in der vorgenannten Entscheidung zutreffend ausgeführt, dass es sich bei der Regelung in § 2 NamÄndG um eine den §§ 159 bis 161 FamFG vorgehende Regelung handelt. Nach § 2 Abs. 2 NamÄndG ist das Gericht nur verpflichtet, den Antragsteller im Falle eines Antrages nach Abs. 1 S. 1 „zu hören“, wenn er als beschränkt Geschäftsfähiger das 16.

Lebensjahr vollendet hat. Hieraus lässt sich im Umkehrschluss nehmen, dass Kinder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, auch nicht gehört werden müssen, bevor über einen Antrag nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG entschieden werden kann. Das OLG Düsseldorf weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass es bei Annahme einer generellen Anhörungspflicht zu einer „Verdoppelung des Rechtsschutzes“ kommen würde. Denn bereits im Vorfeld des Änderungsverfahrens nach §§ 1, 5 NamÄndG wären sämtliche Beteiligte bereits durch das Familiengericht zu hören; die dann – nach Erteilung der familienrechtlichen Genehmigung – im verwaltungsbehördlichen Antragsverfahren nochmals einzubeziehen wären. Letzteres ergibt sich aus § 3 Abs. 2 NamÄndG, wonach die für die Entscheidung erheblichen Umstände von Amts wegen festzustellen und außer den unmittelbar Beteiligten auch solche Personen zu hören sind, deren Rechte durch die Namensänderung berührt werden. Auch das OLG Hamm (FamRZ 2013, 985) hält es zu Recht nicht für erforderlich, die engen Voraussetzungen der §§ 159, 160 FamFG bereits auf das „Vorverfahren der familienrechtlichen Genehmigung“ zu erstrecken. Es hat insofern zutreffend darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung des FamFG davon abgesehen habe, entsprechende Regelungen im zeitgleich novellierten NamÄndG einzufügen (OLG Hamm, a.a.O.).

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erwägungen war die Rechtspflegerin also nicht dadurch an einer Sachentscheidung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG gehindert, dass die Pflegeeltern die Anhörung A.s nicht zugelassen haben. Die aufgrund der Rechtsauffassung der Rechtspflegerin unterbliebene Sachentscheidung konnte vom Senat nach Aktenlage nachgeholt werden. Sie kann hier nur auf Erteilung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG lauten.

Im vorliegenden Fall sprechen die von den Pflegeeltern vorgetragene Gründe dafür, ihnen eine zu der beabsichtigten Namensänderung benötigte Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG zu erteilen. A. befindet sich bei ihnen bereits seit 7 Jahren dauerhaft in Pflege. Wie sich insbesondere der Stellungnahme des Jugendamtes vom 18.5.2012 (Bl. 8 der Akte) entnehmen lässt, ist der Junge in seiner Pflegefamilie, die neben den Pflegeeltern ein weiteres Kind umfasst, das die Pflegeeltern adoptieren werden, voll integriert. Sein Wunsch, seine Zugehörigkeit zur Pflegefamilie auch über den Namen zu dokumentieren, wird auch vom Jugendamt als verständlich beschrieben. Hierdurch würde sich – so der Vortrag der Pflegeeltern – das subjektive Sicherheitsgefühl des Jungen, zu ihrer Familie zu gehören und in ihr auch dauerhaft zu verbleiben, steigern. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass es mittlerweile zu Briefkontakten zwischen A.

und seiner leiblichen Mutter gekommen ist, nicht ganz unerheblich. Zudem würden durch die Namensänderung in „M.“ künftig Nachfragen wegen des abweichenden Familiennamens von A. vermieden. Die gegen die beabsichtigte Namensänderung von der Kindesmutter erhobenen Einwände, so z.B. der Einwand, ihre emotionale Zugehörigkeit und Verbindung zu ihrem Sohn würde durch den dann anderen Namen leiden, werden in dem verwaltungsbehördlichen Verfahren nach § 3 Abs. 1 NamÄndG zu berücksichtigen sein, wo eine entsprechende Abwägung der für und gegen die Namensänderung sprechenden Umstände vorzunehmen ist. Aufgrund der Einwände der Kindesmutter ist aber nicht bereits die familiengerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 NamÄndG zu versagen. Denn im Rahmen des § 2 Abs. 1 S. 1 NamÄndG ist lediglich zu prüfen, ob Umstände gegeben sind, die im Kindeswohlinteresse für eine Namensänderung sprechen können (so auch OLG Hamm, a.a.O.). Derartige Umstände sind hier eindeutig gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG, die Entscheidung über die Festsetzung des Beschwerdewertes auf § 42 Abs. 3 FamFG.

Wever

Dr. Röfer

Küchelmann